

Dieses Blatt erscheint
Dienstags u. Freitags
und kostet vierteljähr-
lich 10 Ngr., wofür es
durch alle Postanstal-
ten und Buchhandlun-
gen zu beziehen ist.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art
werden mit 6 Pfens-
nigen für die dreimal
gespaltene Petitzeile
berechnet und in allen
Expeditionen dieser
Zeltung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

General-Verordnung,

das Verbot des fernern Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betr.

Vom 30. November 1850.

Nachdem die zu Berlin im Verlage von J. Lehfeldt erscheinende Constitutionelle Zeitung wegen mehrerer darin enthaltener, im aufreizenden Tone gegen die sächsische Staatsregierung geschriebener und falsche, für den sächsischen Staat nachtheilige, sowie die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitender, insofern aber gegen die Bestimmungen von Art. 94 und 96 des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen verstoßender Artikel zu drei verschiedenen Malen auf Grund von §. 1 der Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zum Pressegesetz vom 18. Novbr. 1848 betreffend, zu Verfügung von Beschlagnahmen Veranlassung gegeben, hat nunmehr das Ministerium des Innern beschlossen, den fernern Vertrieb gedachter Zeitung innerhalb des Königreichs Sachsen in Gemäßheit §. 2 der obigen Verordnung vom 3. d. J. gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden erhalten daher Verordnung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche vorgefunden werden, mit Beschlag belegen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit §. 12 des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 in sämmtliche daselbst bezeichnete Zeitschriften des Landes aufzunehmen. Dresden, am 30. November 1850.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.

Aus dem Vaterlande.

Dresden, 6. Dec. Das Dresdner Journal enthält folgende Mittheilung: Der König und die Königin haben ihren Weinberg gestern verlassen und das königliche Schloß in Dresden wieder bezogen. Auch Prinz Johann hat bereits seit einigen Tagen das Gartenpalais aufgehoben und mit seiner Familie in dem neben dem königlichen Schlosse gelegenen Prinzenpalais Wohnung genommen.

— Wie wir hören, ist die Beschlagnahme der heutigen Nummer des Neuen Dresdner Journals und dabei zugleich das Verbot des fernern Erscheinens dieser Zeitschrift auf Grund der Verordnung vom 3. Juni d. J. ausgesprochen worden. Das Motiv dieser Maßregel liegt, wie wir vernehmen, in dem Referate über die neuerliche Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der 2. Kammer, wobei das Neue Dresdner Journal diese Erklärung dahin verfälscht hatte, als habe der Herr Minister sagen wollen, daß die einzelnen Verfassungen nach Befinden dem Willen des Bundestages gemäß abgeändert werden müßten, während der Herr Minister gerade im Gegentheil die Nothwendigkeit einer Vertretung der Kammern der Einzelstaaten bei dem künftigen deutschen Centralorgane durch die Nothwendigkeit eines Einklanges zwischen der künftigen Bundesverfassung und den Einzelverfassungen motivirt hat.

(Dr. J.)

— Das Kriegsministerium hat folgenden Tagesbefehl erlassen:

Es ist dem Kriegsministerium nicht unbekannt geblieben, wie ein Theil der öffentlichen Blätter es sich angelegen sein läßt, die böswilligsten Verdächtigungen gegen die sächsische Armee zu verbreiten und Zweifel an deren Patriotismus, deren Treue und Hingebung, deren Bereitwilligkeit, den Befehlen Gehorsam zu leisten, laut werden zu lassen. Die Ehre der Armee ist zu fest begründet, sie steht zu hoch, als daß sie gegen so niedrige Angriffe einer Verteidigung bedürfte. Das Kriegsministerium hat es daher unterlassen, solche Verdächtigungen

einer schriftlichen Widerlegung zu würdigen und glaubt der Armee dadurch einen neuen Beweis seines festen Vertrauens auf ihre Gesinnungen gegeben zu haben. Dresden, 5. Decbr. 1850. Kriegsministerium. Rabenhorst.

Politische Weltschau.

Berlin. Durch allerhöchste Verordnung sind beide Kammern heute bis zum 3. Januar vertagt worden. Die Regierung hat sich zu diesem Schritte genöthigt gesehen, weil sie die zuversichtliche Hoffnung hegt, in der Zwischenzeit die Verhandlungen so fördern zu können, daß die Wünsche und Erwartungen der Nation befriedigt und ein durch die Thatsachen und die Lage der Dinge nicht gerechtfertigtes Mißtrauen beseitigt werden. Die freien Conferenzen, auf welche die höchste Autorität in Deutschland übergeht, sollen gegen Mitte dieses Monats in Dresden stattfinden. Die preussische Regierung wird auf ihnen eine Lösung der Hauptfrage, die Verfassung Deutschlands und die Stellung Preussens in derselben, herbei zu führen bestrebt sein, welche den Erwartungen Deutschlands entspricht und der Ehre Preussens nichts vergiebt. Die Einladung zu diesen Conferenzen wird an alle deutschen Regierungen von Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich und unverzüglich erfolgen.

Breslau, 5. Dec. Gestern und heute ist an sämmtliche hiesige Buchhandlungen der Befehl ergangen, keine Karten des preussischen Staats und seiner Provinzen nach Oesterreich oder Rußland zu versenden. Auch findet heute, morgen und übermorgen die Aufzeichnung derjenigen in den Jahren 1826—1830 geborenen jungen Leute statt, welche wegen Schwächlichkeit entweder zurückgestellt oder der allgemeinen Ersatzreserve überwiesen wurden.

Torgau, 2. Decbr. Alle Ortschaften in unserer Nähe sind mit Truppen gefüllt, und täglich dehnt sich die Kette, mit der die Grenze umzogen wird, weiter aus. Da die